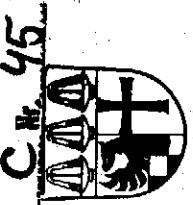


# AMTSBLATT

## DES LANDRATSAMTS BAD KISSINGEN



Nr. 26

Die mit \* bezeichneten Veröffentlichungen sind ortsüblich bekanntzugeben und 14 Tage an der Amtstafel anzuschlagen

Samstag, 20. September 1986

### Inhalt:

- A) Veröffentlichungen des Landratsamtes
- Terminplan für die Haushaltssperrmüllabfuhr im 2. Halbjahr 1986
  - 18. Verordnung 1986 über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Bad Kissingen
  - 19. Verordnung 1986 über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Bad Kissingen
- Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rannungen (Landkreis Bad Kissingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Rannungen vom 15. 9. 1986
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön (Landkreis Rhön-Grabfeld) und im Markt Wildflecken (Landkreis Bad Kissingen) für die öffentliche Wasserversorgung des Truppenübungspunktes Wildflecken vom 8. 9. 1986
- Öffentliche Ausschreibung für eine Straßenbaumaßnahme C) Sonstige Veröffentlichungen
- Scharfschießen auf dem Truppenübungplatz Übungen in Hammelburg stationierter Truppenteile.

## A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

383 150 - 636 Terminplan für die Haushaltssperrmüllabfuhr

im 2. Halbjahr 1986;

Abfuhrbereich der Fa. Seger & Söhne

### Oktober:

1. 10. 1986 Oehrberg, Waldfenster, Zahlbach
  2. 10. 1986 Stangenroth, Premich, Gefäßbach
  7. 10. 1986 Stralsbach, Lauter, Katzenbach
  8. 10. 1986 Elfershausen, Trimberg, Trimburg, Engenthal
  9. 10. 1986 Machttilhausen, Langendorf, Fuchsstadt
- Die abzuholenden Sperrmüllgegenstände sind am jeweiligen Abfuhrtag ab 6 Uhr morgens, gut sichtbar, bereitzustellen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß im Landkreis Bad Kissingen 23 Container für Altmetalle aufgestellt sind. Kostenlos abgeliefert werden können sämtliche Altmetalle, auch alte Waschmaschinen, Gefrier- und Kühlshränke, Herde usw.

384 31 - 565/4 18. Verordnung 1986 über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Bad Kissingen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tollwutverordnung vom 11. 3. 1977 (BGBl I S. 444) i. V. m. Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchengesetzes (BayRS 7831-1-I) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchengesetzes (BayRS 7831-1-2-I) in der derzeit geltenden Fassung, erläßt das Landratsamt Bad Kissingen folgende

### Verordnung

§ 1

Infolge eines Wildtollwutfalles (Marder) im Stadtteil Herschfeld, Stadt Bad Neustadt, Landkreis Rhön-Grabfeld, werden zum wildtollwutgefährdeten Bezirk erklärt:  
Der Markt Bad Bocklet mit den Gemeindeteilen Nickersfelden, Roth und Steinach, die Stadt Münnsterstadt mit den Stadtteilen Althausen, Brünn, Burghausen, Fridritt, Reichenbach, Windheim, Wermrichshausen, Großwenkheim und Kleinwenkheim;

die Forstbezirke Steinach und Bildhausen I und II.

§ 2

Nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
  - a) nur an der Leine geführt werden,
  - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden.
2. Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, darf man außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen lassen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
3. Katzen darf man außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen lassen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Nr. 7 der Tollwutverordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem gefährdeten Bezirk einer Schutzmaßnahme bei Hunden oder Katzen nach § 10 Abs. 3 der Tollwutverordnung zuwiderhandelt.

§ 2

Nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen

## § 4

ese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in  
t. Sie gilt bis zum 10. Dezember 1986.

IPL 56 - 565  
d Kissingen, den 11. September 1986

## Landratsamt

I.A.  
Eberth, Regierungsdirektor

**Verordnung**  
**der Gemeinde Rannungen (Landkreis Bad Kissingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Rannungen,  
vom 15. 9. 1986**

1. Landratsamt Bad Kissingen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. F. d. Bek. vom 16. 10. 1976 (BGB I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Bekämpfung der Strafkriminalität - 18. StrafÄndG - vom 28. 3. 1980 (BGB I S. 373) i. Art. 35 Abs. 1 und 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergergesetzes (BayWG) i. d. Bek. vom 18. 10. 1981 (BayRS 753 - 1 - J) folgende:

## Verordnung

## § 1

## Allgemeines

In Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Rannungen wird in der Gemeinde Rannungen das in § 2 näher schriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Regelungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

## § 2

## Schutzgebiet

Das Schutzgebiet besteht aus

einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.

Der Fassungsbereich des Brunnens II umschließt das Grundstück 1. St. Nr. 2565 der Gemarkung Rannungen. Er hat ein Ausmaß von d. 25 m x 20 m.

Der Fassungsbereich des Brunnens II umschließt das Grundstück 1. St. Nr. 2559 der Gemarkung Rannungen sowie einen Teil des Grundstücks Fl. St. Nr. 2557 der Gemarkung Rannungen. Er hat in Ausmaß von rd. 25 m x 25 m.

Die engere Schutzzzone umfaßt die Grundstücke Fl. St. Nrn. 1807, 815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 826, 1827, 1828, 1833, 1834, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 541, 2542, 2545, 2546, 2556, 2558, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 566 und 2566 der Gemarkung Rannungen sowie Teile der Grundstücke Fl. St. Nrn. 1777, 1797, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 814, 1832, 1892, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2540, 543, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2554, 2555, 2557, 2567, 2570, 571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2607, 2611, 2612 und 2614 der Gemarkung Rannungen.

Die weitere Schutzzzone umfaßt die Grundstücke Fl. St. Nrn. 1675, 802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1806/1, 1829, 1830, 1831, 1836, 837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1899, 1900, 1901, 1902, 1907, 908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 991, 2539, 2544, 2547, 2553, 2569, 2605, 2606 und 2610 der Gemarkung Rannungen sowie Teile der Grundstücke Fl. St. Nrn. 16, 1777, 1791, 1797, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 332, 1833, 1834, 1892, 1903, 1904, 1905, 1906, 2532, 2533, 2534, 335, 2536, 2537, 2538, 2540, 2543, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 354, 2555, 2567, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 398, 2607, 2611, 2612 und 2614 der Gemarkung Rannungen.

Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus dem Schutzgeleistungsplan M 1:2500 des Wasserwirtschaftsamtes Schweinfurt vom 14. 2. 1986. Er ist im Landratsamt Bad Kissingen und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Änderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 mit 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3  
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Entsprech. Zone	Im Fassungs- bereich		In der engeren Schutzzone		In der weiteren Schutzzone	
	I	II	III	IV	V	VI
<b>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>						
1.1 Organische und min-eralische Düngung ausgenommen Nummern 1-2 - 1-4	verboden	-	-	-	-	-
1.2 Quelle- oder Jaucheausbringung mit PGS	verboden	-	-	-	-	-
1.3 Gülle- oder Jauchaeutreibungen mit Leitungen von Klär schlamm	verboden	-	-	-	-	-
1.4 Überdüngung und das Aufringen von Abwasser	verboden	-	-	-	-	-
1.5 offene Lagerung organischer Dung- ställe, Waldungen, Feldanlage mit Gießkanzanfall zu betreiben	verboden	-	-	-	-	-
1.6 Massentierhaltung	verboden	-	-	-	-	-
1.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboden	-	-	-	-	-
Die Anwendungsverboten und -beschränkungen in der Anwendung verbotete und be- schränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 19.12.80 (BGB I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; so weit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Worbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbüro die zuständige Behörde						
1.8 Draine und Vorflutgruben zu errichten oder zu ändern	verboden	-	-	-	-	-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboden	-	-	-	-	-
1.10 Rodung, Urburk von Dauergrünland	verboden	-	-	-	-	-
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>						
Veränderungen und Ausschäden der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Flach-, und Ton-, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Fossile. Ausgenommen sind die übliche Land- und Forstwirtschaft sowie in der mittleren Schutzzone Bauwerksgrundlagen ohne Aufwassergänge des Grundwassers	verboden	-	-	-	-	-
3. Umgang mit wasserzehrnden Stoffen	verboden	-	-	-	-	-
3.1 Abfall einschließlich Klär schlamm zu behandeln, zu lagern oder abzu lagern	verboden	-	-	-	-	-
3.2 Wassergerährende Stoffe im Sinne des § 19 Abs. 5 WRG zu lagern, abzufüllen oder umzu schlagen	verboden	-	-	-	-	-
3.3 Klärablagen zu erneuern oder zu erweitern	verboden	-	-	-	-	-
3.4 Stickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboden	-	-	-	-	-

Entsprecht Zone	Im Fassungsbereich		In der eingeschlossenen Schutzzone		In der weiteren Schutzzone	
	I	II	III	IV	V	VI
3.5 Jauch- und Güllebehälter, bereitgestellte Dungabsetzen, darunter behälter zu errichten oder zu erweitern.	verboten	verboten	-	-	-	-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten
3.7 Rohrleitungsanlagen mit wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WRG zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten	-	-	-	-
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasserpumpenanlagen zu versenken oder zu verdeckern	verboten	verboten	-	-	-	-
3.9 von Straßen- oder Verkehrsfreiflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu verdeckern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Verdecken, wenn dies Grundwasser- oder offene Wassersammelungen herbeigegeht	-	-	-	-
<b>Baubau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>						
4.1 Bergbau	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Verdecken, wenn dies Grundwasser- oder offene Wassersammelungen herbeigegeht	-	-	-	-
4.2 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten	-	-	-	-
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächige Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentumswegs	-	-	-	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergerührte ausbaugefährdende auslaugbare Materialien (z.B. Kies, Schotter u.s.w.) zu verwenden	-	-	-	-	-	-
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	-	-	-	-	-	-
4.6 Bade- und Zeitplatz, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, sofern als Stellen von Wohnwagen	verboten	verboten	-	-	-	-
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	-	-	-	-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsrändern, Notaburgräten, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	-	-	-	-	-	-
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	-	-	-	-
4.10 Baustellenanreichungen, Bauvorläufer, Lager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	-	-	-	-
5. Sonstige bauliche Nutzungen	-	-	-	-	-	-

\* auf das Rundschreiben vom 01.06.84 (TIB-4532.5-0.15) "Miliztälerischen Obusen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten"

5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen Wasserstoffe ins Sime des § 19 E Abs. 5 "Wasserbehälter", verarbeitet, verarbeitet oder gespeist oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern

5.2 sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern

5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radikaliven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu betreiben und zu betreiben

5.4 Betreten verboten, außer Berufste

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberücksichtigt.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Bad Kissingen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bad Kissingen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Heilwasserversorgung, erfordert.

#### § 5

**Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**  
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bad Kissingen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß der unmittelbare Bereich um die Fassungsanlage durch entsprechende bauliche Maßnahmen unzugänglich und die Grenzen des Fassungsbereiches und der weiteren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 8****Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann unbeschadet § 329 Abs. 2 und § 330 StGB mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwidert handelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

**§ 9****Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 17. 11. 1977 (LRaBl.Nr. 453), gedürkt durch Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 27. 5. 1981 (LRaBl.Nr. 200), außer Kraft.

Bad Kissingen, 15. September 1986

**Landratsamt**

Dyga, Landrat

**III/6-642/3-C45 Verordnung**

zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön (Landkreis Rhön-Grabfeld) und im Markt Wildflecken (Landkreis Rhön-Grabfeld) für die öffentliche Wasserversorgung des Truppenübungsplatzes Wildflecken vom 8. 9. 1986.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-i.d.F.vom 16.10.1976(BGBI.S.30171).V.m.Art.35 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes - BayWГ-i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. 9. 1981 (BayRS 753-1-1) sowie der auf Art. 75 Abs. 3 Satz 1 BayWG beruhenden Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 13. 7. 1977 Nr. 225-524 a 7/77 erläßt das Landratsamt Rhön-Grabfeld folgende

**Verordnung****§ 1**

Die "Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön (Landkreis Rhön-Grabfeld) und in der Gemeinde Wildflecken (Landkreis Bad Kissingen) für die öffentliche Wasserversorgung des Truppenübungsplatzes Wildflecken" vom 3. 10. 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 11 vom 29. 10. 1985) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
"Der Fassungsbereich der Quelle „Alte Mühle“ umschließt Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 876, 878, 878/2 und 881 der Gemarkung Oberweißenbrunn sowie einen Teil des Grundstücks Fl. Nr. 3126/4 der Gemarkung Frankenheim."

2. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält die nachstehende Fassung:

"Die engere Schutzzone der Quelle „Alte Mühle“ umfaßt Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 873, 874, 875, 876, 878, 878/2, 879, 881 und 897 der Gemarkung Oberweißenbrunn, Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 2203 und 2204/2 der Gemarkung Wildflecken sowie Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 3125 und 3126/4 der Gemarkung Frankenheim."

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Bad Neustadt a. d. S., 8. September 1986

**Landratsamt Rhön-Grabfeld**

Landrat

**Öffentliche Ausschreibung**

Der Landkreis Bad Kissingen beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung die Arbeiten für folgende Straßenbaumaßnahme zu vergeben:

Kreisstraße KG 22, Ausbau der Ortsdurchfahrt Oberwildflecken.

**Landratsamt Bad Kissingen, Dyga, Landrat**

**Wesentliche Leistungen:**

4 000 m <sup>3</sup> Erdarbeiten
3 000 m <sup>3</sup> Frostschutzschicht
8 000 m <sup>2</sup> Bitum. Tragschicht
6 000 m <sup>2</sup> Binderschicht
8 000 m <sup>2</sup> Asphaltbetondecke
3 000 m Betonbordsteine und Betonleisten
1 500 m Pflasterinnen.

Ausführungszeit November 1986 bis Oktober 1987.

Die Verdingungsunterlagen können bis zum 30. September 1986 gegen Erstattung der Verpflichtungskosten von 20 DM beim Landratsamt, Postfach 18 20, 8730 Bad Kissingen, angefordert werden. Die Verpflichtungskosten sind an die Kreiskasse, Konto Nr. 34 bei der Sparkasse Bad Kissingen (BLZ. 793 510 10) einzuzahlen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Der Eröffnungstermin ist am Dienstag, den 21. Oktober 1986, um 10 Uhr. Bis zum Eröffnungstermin müssen die Angebote beim o. g. Amt eingehen oder sind dort (Zimmer Nr. 437) abzugeben. Bei Öffnung der Angebote sind nur Bieter oder ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus den Verträgen ist Sicherheit von 5 v. H. der jeweiligen Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten.

Für die Aufträge kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Der Nachweis hierfür ist den Angeboten beizufügen.

Die Bieter sind bis 30. November 1986 an ihre Angebote gebunden.  
Bad Kissingen, den 9. September 1986

**Landratsamt Bad Kissingen**

**C) Sonstige Veröffentlichungen****389****Scharfschießen auf dem Truppenübungsplatz Hammelburg**

An folgenden Tagen und Zeiten finden auf dem Truppenübungsplatz Hammelburg Scharfschießen statt:

Mo., 22. 9. 86 von 8 - 24 Uhr
Di., 23. 9. 86 von 8 - 24 Uhr
Mi., 24. 9. 86 von 8 - 24 Uhr
Do., 25. 9. 86 von 8 - 17 Uhr
Fr., 26. 9. 86 von 8 - 16 Uhr
Sa., 27. 9. 86 von 8 - 13 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, daß der Truppenübungsplatz Hammelburg mit allen Anlagen und Einrichtungen zum militärischen Sperrgebiet erklärt worden ist.

Jedes unbefugte Betreten oder Befahren des Platzes auch außerhalb o. a. Zeiten ist strengstens verboten und wird strafrechtlich verfolgt.  
Hammelburg, den 9. September 1986

**Kampftruppenschule**

i. A.  
Luckhard, Oberstleutnant

**390 Vereinbarung über „Vereinfachtes Anmeldeverfahren von Übungen“**

vom 20. 11. 1973

In Hammelburg stationierte Truppenteile führen in der Zeit vom 8. Oktober 1986, 12 Uhr, bis 8. Oktober 1986, 22 Uhr, Truppenübungen im Raum Gauasbach durch.

Ansprüche für evtl. entstehende Übungsschäden sind an die Standortverwaltung Hammelburg

Rommelstraße 27  
8783 Hammelburg

Hammelburg, den 9. September 1986

**Offizier für Standortangelegenheiten**

i. A.  
Ulbrich, Hauptmann

**Vereinbarung über „Vereinfachtes Anmeldeverfahren von Übungen“**

vom 20. 11. 1973

In Hammelburg stationierte Truppenteile führen in der Zeit vom 15. Oktober 1986, 12 Uhr, bis 15. Oktober 1986, 22 Uhr, Truppenübungen im Raum Gauasbach durch.

Ansprüche für evtl. entstehende Übungsschäden sind an die Standortverwaltung Hammelburg

Rommelstraße 27  
8783 Hammelburg

zu richten.

Hammelburg, den 10. September 1986

**Offizier für Standortangelegenheiten**

i. A.  
Ulbrich, Hauptmann